

Fachbeitrag Artenschutz: Bewertung des Vorkommens von gesetzlich geschützten Arten bei Überplanung von Ackerflächen hinsichtlich Avifauna, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken

**für den Bebauungsplan in Weinsheim
„Industriegebiet, 6. Änderung“,
Errichtung Mitarbeiterparkplatz Fa. Stahl
*in der Ortsgemeinde Weinsheim (VG Prüm)***

BERICHT

DEZEMBER 2022

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach

IMPRESSUM

Planung:

Ortsgemeinde Weinsheim
Bahnhofstraße 11
54595 Weinsheim

Lage:

Gemarkung Weinsheim
Flur 9, Flurstücke 50 (in Teilen), 51, 52, 77/4 (in Teilen)

Bauamt:

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
FB 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Tiergartenstraße 54
54595 Prüm

Landschaftsplanungsbüro:

Karst Ingenieure GmbH
Am breiten Weg 1
56283 Nörtershausen

Kartierer/in:

Diplombiologe Malte Fuhrmann
Diplombiologin Kathrin Schidelko
Bach. Sc. Biogeographin Lisa Mahla

Berichtverfasser:

Diplombiologe Malte Fuhrmann

Dezember 2022

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 / 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 / 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	5
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	6
3	VORGEHENSWEISE	9
4	ERGEBNISSE	10
4.1	Habitatstruktur.....	10
4.2	Avifauna	12
4.3	Reptilien	13
4.4	Tagfalter	13
4.5	Heuschrecken	13
4.6	Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange.....	13
4.6.1	<i>Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“</i>	16
4.6.2	<i>Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“</i>	16
4.6.3	<i>Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“</i>	16
5	PLANUNGSHINWEISE UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	17
5.1	Ergebnis der Konfliktanalyse	17
5.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	20
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	20
5.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten	21
6	FAZIT	22
7	VERWENDETE QUELLEN	23

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes „Industriegebiet, 6. Änderung“ in Weinsheim, Parkplatzerweiterung Fa. Stihl (Karte Karst Ingenieure vom 21.10.2021)	5
Abbildung 2:	Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) mit Auslegung von Reptilienplatten im Zeitraum März bis Oktober 2020 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping AeroGrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)	10
Abbildung 3:	Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich (Fettwiese [EA0] ohne Magerstandort- anzeigende Blütenpflanzen, Feldgehölze auf ehemaligem Bahndamm und in weiteren Randbereichen, geschotterte Wege und Plätze sowie trockene Gräben, im Norden auch der „Vlierbach“ als schmales Rinnsal).....	11
Abbildung 4:	Gestaltungsentwurf zum B-Plan „Industriegebiet, 6. Änderung“ in Weinsheim (Karte Karst Ingenieure vom 21.10.2021)	15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Kontrolltermine für Kartierungen	9
Tabelle 2:	Liste der im Jahr 2020 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich	12
Tabelle 3:	Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG	18
Tabelle 4:	Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	20

1 Anlass

Die Ortsgemeinde Weinsheim (VG Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm) beabsichtigt die 6. Änderung des B-Plans „Industriegebiet“ zur Entwicklung einer Parkplatzfläche mit etwa 400 Stellplätzen für Mitarbeiter der Fa. Andreas Stihl AG & Co. KG. Die bisher festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches umfasst 1,9 ha Wiesenfläche (s. Abb. 1).

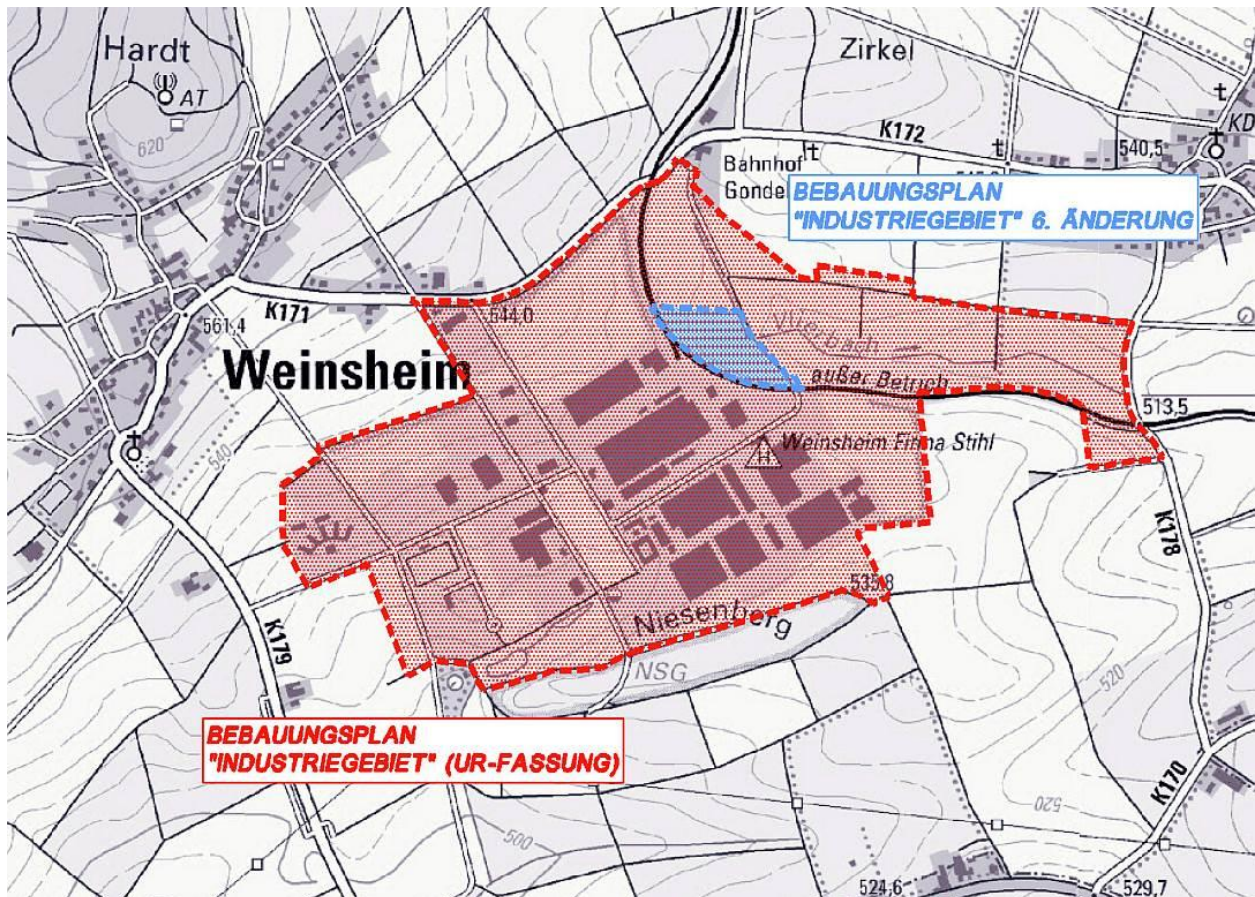


Abbildung 1: Lage des Plangebietes „Industriegebiet, 6. Änderung“ in Weinsheim, Parkplatzerichtung Fa. Stihl (Karte KARST INGENIEURE vom 21.10.2021)

Im Zusammenhang mit der Überplanung der Fläche ist für die Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Der vorliegende Bericht liefert auf Grundlage einer Kartierung während der Vegetationsperiode 2020 des betroffenen Geländes hierzu eine Prüfung auf eventuelle Betroffenheit gesetzlich geschützter, wildlebender Tiere. Es ist hier in erster Linie mit der Betroffenheit von am Boden brütenden Vögeln, eventuell auch der von Reptilien an randlichen Saumstrukturen zu rechnen. Weitere Arten(gruppen) können hinzukommen. Entsprechende Zufallsfunde wurden deshalb mit erfasst. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Vogel- und Reptilienbeständen (auch von ausgewählten Insektengruppen) durch die geplante Geländeumwidmung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

2 Rechtlicher Hintergrund¹

Nach **§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes** dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den „*Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*“ genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“³
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG⁴
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

² **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

³ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

⁴ **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die „in ihrem Bestand gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht sind“ und für deren Fortbestand „die Bundesrepublik Deutschland in hohem“ oder „besonders hohem Maße verantwortlich ist“ und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 1 G der Verordnung vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- *„...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,*
- *„die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und*
- *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben *„...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“* Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten,

„... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, ob sich ein Lebensraum im beplanten oder unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 [BGBl. I S. 1728] geändert worden ist) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).



3 Vorgehensweise

An elf Geländebegehungsterminen im Zeitraum März bis Oktober 2020 sowie ergänzend im April 2022 (s. Tab. 1) wurde eine Habitatstrukturanalyse für planungsrelevante Tiergruppen und Erfassungen für eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt. Die Kartierungsarbeiten umfassten somit (s. a. Abb. 2):

- **Habitatanalyse** (Suche nach Höhlenbäumen, Horste, Altholzbestände in Feldgehölzen am Rand des Untersuchungsraums mit Eignung für Vögel, Fledermäuse und Bilche)
- Übersichtskartierung (5 Kontrolltermine Ende März bis Ende Juni) zu **Brutvögeln** mit Schwerpunktsetzung auf Bodenbrüter, wie Feldlerchen in den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Planungsgebietes und bis zu 200 m darüber hinaus,
- Bewertung des Plangebietes hinsichtlich des Vorkommens von **Reptilien** (Auslegung und Kontrolle von Bitumen-Wellplatten und langsames Abschreiten von Saumbiotopen),
- Bewertung des Plangelandes hinsichtlich des Vorkommens von **Tagfaltern** und **Heuschrecken** (Sichtbeobachtungen, Verhörung und Kescherfänge)

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im nahen Plangebietsumfeld wurden in der LANIS-Datenbank des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz gesucht.

Tabelle 1: Kontrolltermine für Kartierungen

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.03.2020	09:30 – 11:00 h	0 – 4 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
23.04.2020	06:30 – 08:30 h	3 – 10 °C, kein Niederschlag, sonnig, nahezu windstill
14.05.2020	06:30 – 08:00 h	3 °C, leicht bedeckter Himmel, kein Niederschlag, leichter Wind
21.05.2020	14:00 – 17:30 h	20 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
31.05.2020	08:30 – 11:00 h	13 – 15 °C, tlw. bedeckter Himmel, leichter Wind
10.06.2020	13:00 – 14:00 h	16 °C, bedeckter Himmel, windarm
28.06.2020	08:30 – 10:30 h	15 – 16 °C, kein Niederschlag, bedeckter Himmel, leichter Wind
05.07.2020	12:00 – 16:00 h	16 °C, wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, mäßiger Wind
21.08.2020	12:30 – 15:00 h	25 °C, kein Niederschlag, leicht bedeckt, schwacher Wind
07.09.2020	13:45 – 16:15 h	17 – 19 °C, teils bewölkt, kein Niederschlag, windstill
21.10.2020	16:00 – 17:30 h	10 °C, bedeckt, kein Niederschlag, windarm
13.04.2022	10:00 – 11:00 h	15 °C, sonnig, windstill

Das Untersuchungsgebiet wurde bis 25 m über die Grenzen der Planfläche hinaus festgelegt, um eventuelle Wirkungen des Projektes auch auf ggf. sensible Heckenbrüter und Saumbiotopbewohner im Umfeld abschätzen zu können (s. Abb. 2).

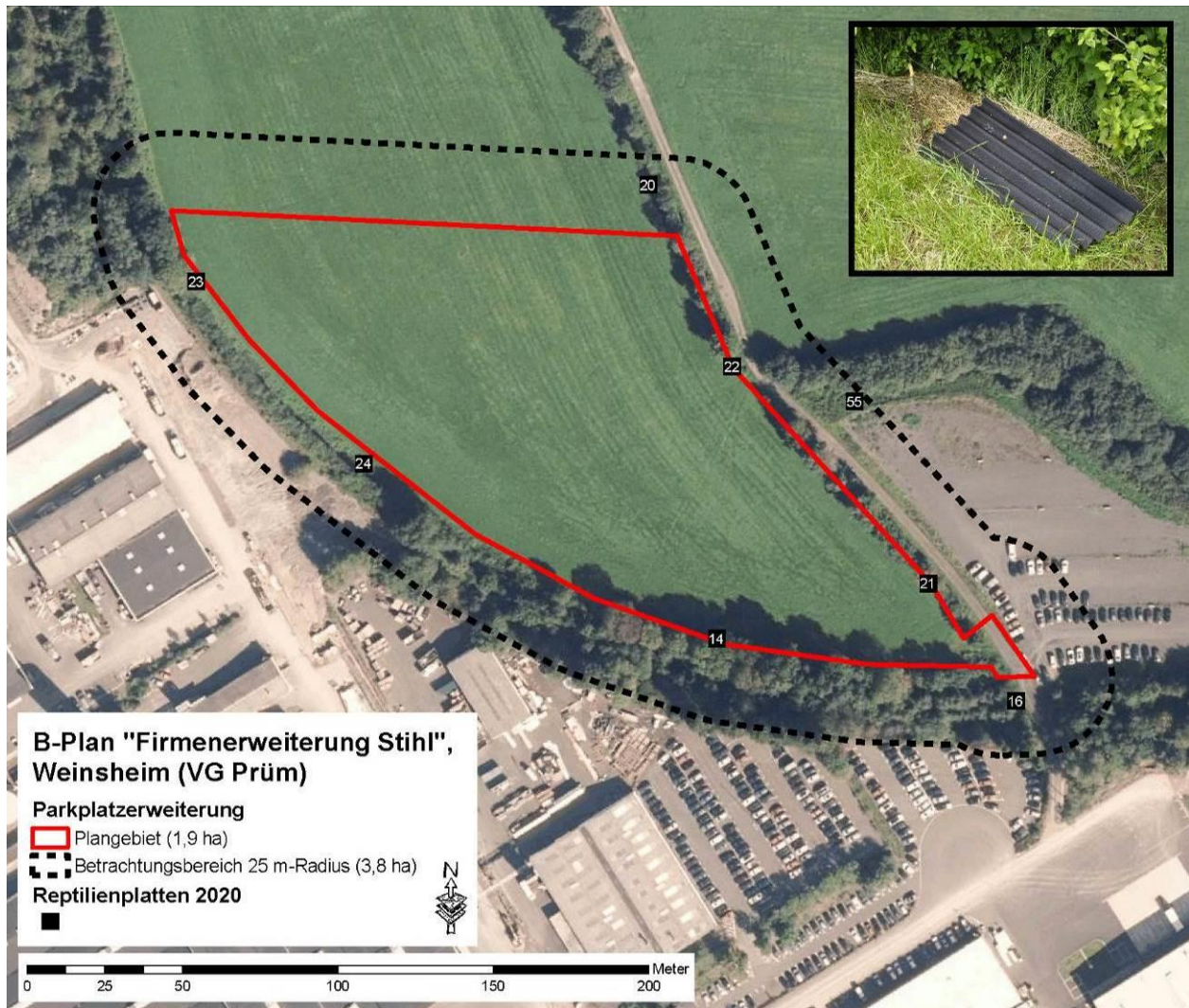


Abbildung 2: Betrachteter Untersuchungsbereich (schwarz gestrichelt umrandet) mit Auslegung von Reptilienplatten im Zeitraum März bis Oktober 2020 (Quelle Luftbild Esri, Digital Globe, GeoEye, i=cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping Aerogrid, IGN, IGP, IGP, swisstopo, and GIS User Community)

4 Ergebnisse

4.1 Habitatstruktur

Das Planungsgelände liegt sich auf dem südlichen Teil einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der intensive Grünlandwirtschaft betrieben wird. Im Oktober war die Kleewiese mit einer großen Menge an Gülle übersät. Artenreichere Blühaspekte beschränken sich auf die Randbereiche in einem von Süd nach West verlaufenden Bogen der Wiese, entlang des ehemaligen Bahndamms. Dort stockt auch ein dichter Gehölzaufwuchs, allerdings ohne nennenswerte Totholzanteile. Fledermausquartiere in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke sind hier definitiv auszuschließen. Auch die schmale Baumhecke entlang des „Vlierbachs“ am Ostrand der Projektfläche beinhaltet hier nur junge Bäume, ist aber trotzdem bei der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als Teil des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Windschutzhecken in der freien Feldflur zwischen Rommersheim und Gondelsheim“ (BK-5704-0003-2009) erfasst. Diese Heckenzüge strukturieren als biotopvernetzende Elemente die umliegende Landschaft

auf vielfältige Weise und dienen bodengebunden lebenden Tieren, wie auch fliegenden als bedeutsame Leitlinien. Nach Norden setzt sich die Fettwiese als strukturloses Offenland fort.



Abbildung 3: Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich (Fettwiese [EA0] ohne Magerstandort-anzeigende Blütenpflanzen, Feldgehölze auf ehemaligem Bahndamm und in weiteren Randbereichen, geschotterte Wege und Plätze sowie trockene Gräben, im Norden auch der „Vierbach“ als schmales Rinnsal)

4.2 Avifauna

Die Beobachtungen von Vögeln verteilen sich auf 23 Arten (s. Tab. 2). Von den Brutvögeln, die entweder streng geschützt, gefährdet oder besonders geschützt sind nach Anhang 1 der EU-VSR, gelangen keine Bruthinweise bzw. Brutnachweise im Plangebiet und seinen Randbereichen. Auf der eigentlichen Projektfläche (Fettwiese) gelangen überhaupt keine Brutnachweise. Diese diente ausschließlich als Teil von Nahrungshabitaten und als Überflugraum für Vogelarten, die in den randlichen Heckenzügen oder in größerer Entfernung brüteten. Hierzu zählen der **Rotmilan** und der **Star**, beides Arten der Roten Liste von Rheinland-Pfalz („V“ = Vorwarnliste). Der Star gilt bundesweit als „3“ (= gefährdet). Unter den reinen Durchzüglern mit nur einmaliger Kurzrast im Untersuchungsraum ist die **Klappergrasmücke** zu erwähnen (ebenfalls in der Vorwarnstufe „V“ auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz). Bemerkenswert ist allerdings eine hohe Dichte an Heckenbrütern in dem nur 500 m langen Gehölzzug um den geplanten Parkplatz herum. Hier wurden 16 Arten beim Brutgeschehen beobachtet (1x darunter nur Brutverdacht). Alle diese Arten sind aber allgemein verbreitet und häufig und gelten somit landesweit als „ungefährdet“ in ihrem Bestand.

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2020 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich

Rote Liste: „V“ = Vorwarnliste, „3“ = gefährdet, „2“ = stark gefährdet, „R“ = extrem selten
Erhaltungszustand: „G“ = günstig, „U“ = unzureichend, „S“ = schlecht

lfd. Nr.	Artnamen	Artnamen (wiss.)	RL BRD (2021)	RL RLP (2014)	Erhaltungszustand RLP	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
517	Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>						§	nur überfliegend
446	Amsel	<i>Turdus merula</i>			G			§	Brutvogel
362	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			G			§	Brutvogel
506	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			G			§	Brutvogel
423	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			G			§	Brutvogel
348	Elster	<i>Pica pica</i>			G			§	Nahrungsgast
390	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			G			§	Brutvogel
418	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			G			§	Brutvogel
529	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			G			§	Brutvogel
513	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			G			§	Brutvogel
490	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			G			§	Brutvogel
420	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	U			§	Durchzügler
364	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			G			§	Brutvogel
417	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			G			§	Brutvogel
354	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			G			§	Nahrungsgast
291	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		V	S	Anh. I		§§	Nahrungsgast
454	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			G			§	Brutvogel
438	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	U			§	Nahrungsgast
522	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			G			§	Brutvogel
325	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			G			§	Nahrungsgast
361	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>			G			§	Brutverdacht
431	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			G			§	Brutvogel
391	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			G			§	Brutvogel

4.3 Reptilien

In den Randbereichen des Untersuchungsgebietes wurden sowohl westlich am Fuße des ehemaligen Bahndamms sowie östlich im Bereich der „Einfahrt“ zur Wiese **Blindschleichen** (*Anguis fragilis*) unter den ausgelegten Wellplatten Nr. 21 und Nr. 23 entdeckt. Diese Art wird auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz in der Vorwarnstufe geführt, ist ansonsten aber bundes- und europaweit nicht als gefährdet eingestuft.

4.4 Tagfalter

Aus der Tiergruppe der Tagfalter wurden bei übersichtsartigen Kontrollen in 2020 nur der **Kleine Kohlweißling** (*Pieris brassicae/rapae*) entlang der Randbereiche fliegend beobachtet. Dieser ist nicht gesetzlich geschützt. Wertgebende Wiesenbewohner, wie die Arten der Bläulinge, wurden bei den Kontrollen nicht beobachtet.

4.5 Heuschrecken

Auch die Liste der kartierten Heuschrecken umfasst nur drei häufige und allgemein verbreitete Arten: **Brauner Grashüpfer** (*Chorthippus brunneus*), **Bunter Grashüpfer** (*Omocestus viridulus*) und das **Grüne Heupferd** (*Tettigonia viridissima*). Auch diese wurden ausschließlich an den Gehölzrändern gesehen oder gehört. Keine dieser Arten gilt nach den Roten Liste als gefährdet. Ödlandschrecken (*Oedipoda spec.*) fanden sich auch auf der Schotterfläche des temporär genutzten Parkplatzes, östlich des Plangebietsareals nicht.

4.6 Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten, artenschutzrechtliche Belange

Die Wertigkeit des Betrachtungsgebiets ist aus faunistischer Sicht sehr gering. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenfläche findet Ausdruck in einer vergleichsweise artenarmen Wirbeltier- und Insektenfauna. Der hohe Nährstoffgehalt des Bodens dürfte als Ursache für diese Situation anzunehmen sein.

Die Freifläche ist auch nicht groß genug, dass am Boden brütende **Vögel** (wie z. B. die im Umfeld vielfach vorkommende Feldlerche) genügend Abstand zum randlichen Aufwuchs einhalten könnten. Die Feldgehölze selbst bieten allerdings einer bemerkenswerten Anzahl an diversen Brutvogelarten Nistgelegenheiten. Die Fettwiese wird von ihnen sicherlich auch regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Das Potenzial einer möglichen Vielfalt an Blütenpflanzen und einer hohen Insektenichte in typischer Ausprägung von Auwiesen wird aber durch massiven Düngereintrag und vermutlich auch Pestizidbelastungen sowie eine Bewirtschaftung mit großen landwirtschaftlichen Maschinen bei Weitem nicht erreicht. Insofern ist das Nahrungsangebot für die Avifauna nur begrenzt und wird durch die geplante Nutzung der Fläche als Autoparkplatz sich kaum ändern. Habitatverluste treten somit durch Überbauung nicht ein (zu möglichen Störungseffekten s. Kap. 4.6.3). Greifvögel, wie die hier beobachteten **Rotmilane** und **Turmfalken**, sowie **Stare** und durchziehende **Klappergrasmücken** können zudem auf Ersatzhabitats im nahen Umfeld ausweichen, ggf. unterstützt durch natürliche und künstliche Ansitzwarten.

Aus der Gruppe der **Reptilien** fanden sich bei gezielter Nachsuche im Plangebiet nur die häufige **Blindschleiche** in Saumbiotopen am Planungsgebietsrand. Das Vorkommen weiterer schattentoleranter Arten, wie die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), sind ebenfalls vorstellbar. Die Präsenz sonnenhungriger, streng geschützter Arten, wie Mauer-, Zauneidechse oder Schlingnatter, sind dagegen aktuell unwahrscheinlich. Insbesondere der ehemalige Bahndamm kommt mit seiner lückigen Schotteraufschüttung als Ursprungshabitat in Frage. In Hinblick auf diese Tiergruppe ist der dortige, sukzessionsbedingt dichte Gehölzaufwuchs allerdings als kontraproduktiv anzusehen. Hier würde eine partielle Freistellung und ein Offenhalten des Rohbodens sicherlich die Lebensraumoptionen für xerothermophile Arten(gruppen) auf einfache Weise deutlich steigern.

Unter den ausgewählten **Insektengruppen** sind keine besonders geschützte Arten vorkommend. Von einer Optimierung ehemaliger Freiflächenbereiche, wie oben beschrieben, sowie einer extensiv gestalteten landwirtschaftlichen Wiesennutzung würden auch viele der Insektengruppen profitieren. Aktuell stellt die geplante Anlage einer großen Parkplatzfläche diesbezüglich keine Verschlechterung zur Ausgangssituation dar.

Es ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauungsplanänderung, die nachfolgend stichwortartig aufgeführt werden (vgl. a. Gestaltungsentwurf in Abb. 4):

1. baubedingt

- Verletzung, Tötung und Störung von brütenden Vögeln, insbesondere während der Jungenaufzucht im Zuge von lärmintensiven Bauarbeiten (Bodenabtrag/-überfüllung) sowie möglicherweise Vergrämung brütender Vögel auch in den randlichen Brutrevieren innerhalb der dortigen Heckenzüge

2. anlagebedingt

- Verluste an Nahrungshabitaten für allgemein verbreitete Singvogelarten innerhalb des Bebauungsbereichs
- Habitatverkleinerung für gesetzlich geschützte Eidechsen (höchstens im Randbereich)

3. betriebsbedingt

- Vergrämungseffekte auf Brutvögel durch insbesondere Bewegungsunruhe, aber auch Beleuchtungen und Lärmentwicklungen auf der zukünftigen Parkplatzfläche
- Außenbeleuchtung kann Insekten anziehen, diese in ihrem Lebensrhythmus stören (bis hin zum Verbrennen an unzureichend verkapselten Leuchtkörpern) und sogar Fledermäuse bei ihrer Nahrungssuche in den (hier allerdings langsamen) Parkplatzverkehr lenken
- Bei unzulänglicher Reinigung von Oberflächenwasser können evtl. Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Vlierbachs eintreten und damit Lebensräume für feuchtigkeitsliebende Heuschrecken und weitere Arten entwertet werden



Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten liegen nicht vor, da die Planfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-7100-034 „Naturpark Nordeifel“ liegt und einen Abstand von über 500 m zum NSG „Niesenberg bei Weinsheim“ hat (zudem gepuffert durch die Produktionsanlagen der Fa. Stahl südlich der Plangebietsfläche).

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch unabhängig von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2 und Kap. 5.1), unter Berücksichtigung des Gestaltungsentwurfs für den geplanten Parkplatz (s. Abb. 4):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

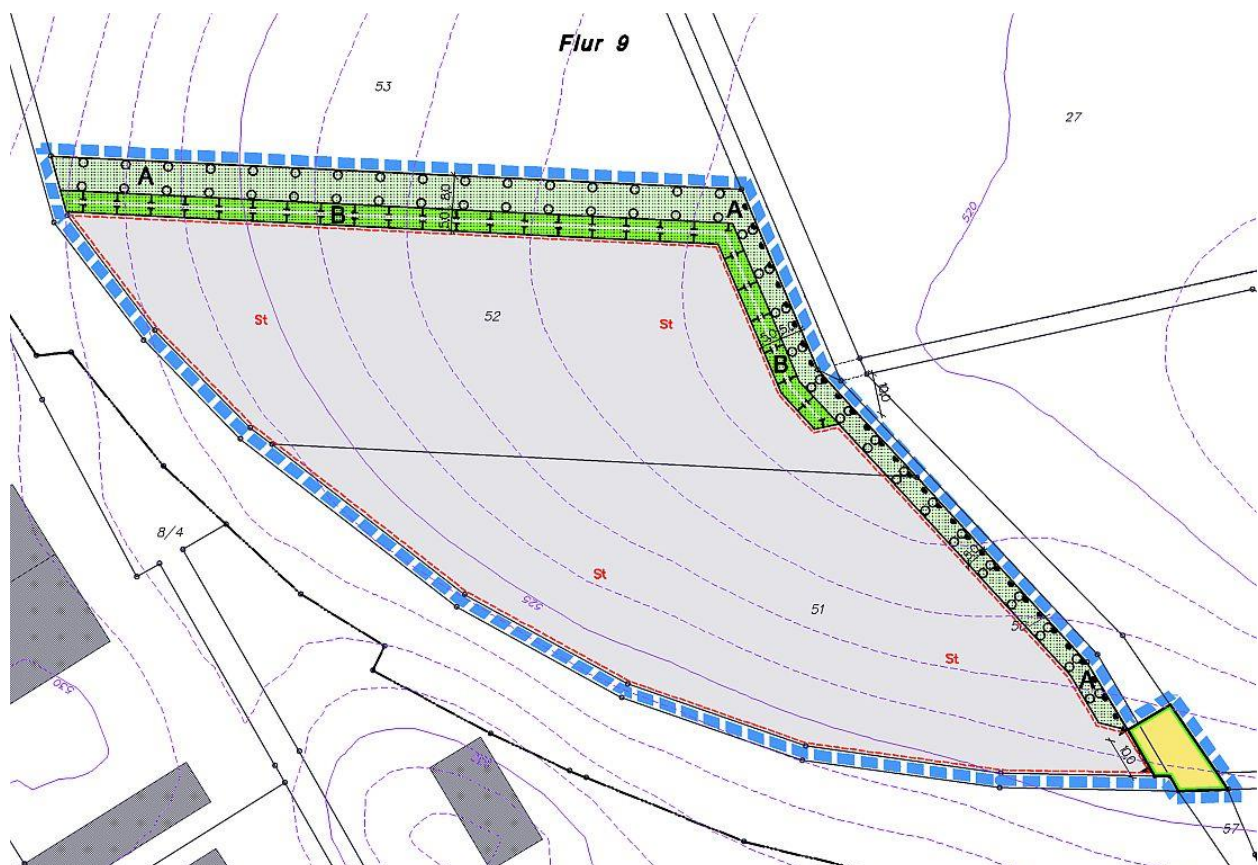


Abbildung 4: Gestaltungsentwurf zum B-Plan „Industriegebiet, 6. Änderung“ in Weinsheim (Karte KARST INGENIEURE vom 21.10.2021)

4.6.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Die Nutzung des Plangebietsrandes als **Vogelnistplatz** für zahlreiche Heckenbrüter ist belegt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser Brutstätten sind aber kein Gegenstand der 6. B-Planänderung des „Industriegebiets“. Auch handelt es sich nach dem aktuellen Kartierungsstand ausschließlich um ubiquitäre Vogelarten, die zum Großteil ohnehin jedes Frühjahr neue Nester bauen. Gestaltungsmöglichkeiten für die Anlage von Ersatzbrutplätzen bestehen zudem im Randbereich der geplanten Parkplatzfläche (vgl. Abb. 4).

Für **Reptilien** kann kein Verlust eines populationswirksamen Habitatangebotes konstatiert werden. Der Vorkommensschwerpunkt der Tiere liegt nur im Randbereich, außerhalb des Plangebietes. Vorsorglich kann aber trotzdem die Anlage von Astschnitt- und Steinhäufen in sonnenexponierter Randlage fördernde Wirkung erzielen.

Der Bestand an **Schmetterlingen** und **Heuschrecken** in den Randbereichen des Planungsgebietes weist keine wertgebende Arten auf. Durch Förderung von Nektar- und Raupenfutterpflanzen im Plangebietsumfeld können derartige Vorkommen aber entwickelt werden. Die Planungsfläche selbst bietet derzeit keine Lebensgrundlage für diese Arten.

4.6.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch beim Abschieben des Oberbodens hinsichtlich randlich vorkommender Blindschleichen und ggf. weiterer Reptilienarten geschehen. Besonders hoch ist diese Gefahr während der Winterruhe und nach der Eiablage. Auch in Hecken brütende Vögel können sich bei drohenden Gefahren nicht immer durch Flucht aus dem Risikobereich retten, z. B. wenn Eier abgelegt wurden oder Jungvögel noch nicht flugfähig sind. Auskühlende Nester aufgrund von mehrfach vertriebenen Altvögeln können den Bruterfolg während der Bauphase, aber auch bei regelmäßiger Bewegungsunruhe in Nestnähe (An-/Abfahrten, Türeenschlagen, Stimmengewirr usw.) schmälern. Baugrundvorbereitungen sind deshalb terminlich so zu legen, dass diese Gefahr für in Hecken brütende Vögel auf ein unerhebliches Maß herabgesetzt wird. Auch dauerhaft sind Abschirmungen und Ersatzhabitate durch ergänzende Gehölzanpflanzungen anzustreben. Insekten haben im Vergleich zu Wirbeltieren meist eine deutlich höhere Reproduktionsrate. Somit können Verluste abgelegter Eier oder von Jugendstadien bei günstigen Witterungsverhältnissen oft schnell ausgeglichen werden. Im Flugstadium der Individualentwicklung ist zudem ein Ausweichen in ungestörte Flächen der Umgebung in der Regel unproblematisch.

4.6.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Streng geschützte Tiere sind nach derzeitiger Einschätzung nicht von der 6. B-Plan „Industriegebiet“ bei Weinsheim betroffen. Auch bei den Brutvögeln handelt es sich nach dem aktuellen Kartierungsstand überwiegend um ubiquitäre Arten, die jedes Frühjahr neue Nester bauen. Dadurch wird eine eventuelle Störung den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht nachhaltig verschlechtern, zumal durch die Gestaltung von Biotopvernetzungsstrukturen (Hecken und Baumalleen) in umgebende Ausweichhabitate eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population vermieden werden kann.



5 Planungshinweise und Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich der oben dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Es ist hierbei eine hierarchische Abfolge einzuhalten: Vermeidung/Eingriffsminderung, Ausgleich möglichst vor Ort und Ersatz zur Stützung lokaler Populationen. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die aus Gründen des Artenschutzes erforderlich sind, aber auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes abdecken:

5.1 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle festgestellten Brutvogelarten oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet (sowie randlich dazu) zusammenfassend dargestellt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass

1. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 1 eine Verletzung oder Tötung in der Regel nur dann eintritt, wenn Individuen der betroffenen Art innerhalb des Planungsgebietes Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweislich oder sehr wahrscheinlich nutzen, bzw. während ihres Aufenthalts innerhalb des Plangebietes (z. B. als Nahrungsgast) nicht rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich fliehen können (z. B. in Jahreszeiten mit Bewegungseinschränkungen der Tiere).
2. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 2 eine eingriffsbedingte Störung für die betroffene Art zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf Ebene der lokalen Population führt (d. h. eine nachhaltige Verminderung ihrer Überlebenschancen, ihres Fortpflanzungserfolges oder ihrer Reproduktionsfähigkeit anzunehmen ist), mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im ökologisch-funktionalen Umfeld, was insbesondere bei Arten in bereits ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen ist.
3. gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 3 der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierbei die Existenz von wiederkehrend genutzten Brutplätzen oder anderweitigen Versteckplätzen der betroffenen Art innerhalb des Plangebietes voraussetzt und ein Ausweichen in benachbarte Bereiche innerhalb oder außerhalb des Plangebietes nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer ausgeprägten Bindung der Art an ein kleines, vom Vorhaben komplett in Anspruch genommenen Reviers).

Daraus abgeleitet wird schließlich kenntlich gemacht, welche Maßnahmentypen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um bei einem unvermeidbaren Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Für eine Reptilienart (Blindschleiche) sind ebenfalls Kompensationsmaßnahmen nach nationalem Recht (BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchVO) zu empfehlen, allerdings unterliegt diese nicht den Erhaltungsvorgaben der EU – Kommission.



Tabelle 3: Artweise Prüfung von europarechtlich geschützten Tierarten hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG

EZ (RLP): Erhaltungszustand der Vorkommen in Rheinland-Pfalz: rot = ungünstig-schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün = günstig, grau = unbekannt

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 („Verletzung/Tötung“), Nr. 2 („Störung“) u. Nr. 3 („Ruhestättenverlust“) des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: – = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung / Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt), (+) = Verbotsauslösung unter besonderen Bedingungen

Vermeidung: – = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufelderschließung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++/(++) lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich/wünschenswert

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich

Deutscher Artname	EZ (RLP)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Vögel							
Amsel		+	–	–	B, (++)	–	–
Blaumeise		+	–	–	B, (++)	–	–
Buchfink		+	–	–	B, (++)	–	–
Dorngrasmücke		+	–	–	B, (++)	–	–
Fitis		+	–	–	B, (++)	–	–
Gartengrasmücke		+	–	–	B, (++)	–	–
Goldammer		+	–	–	B, (++)	–	–
Grünfink		+	–	–	B, (++)	–	–
Heckenbraunelle		+	–	–	B, (++)	–	–
Kohlmeise		+	–	–	B, (++)	–	–
Mönchsgrasmücke		+	–	–	B, (++)	–	–
Singdrossel		+	–	–	B, (++)	–	–
Stieglitz		+	–	–	B, (++)	–	–
Weidenmeise		+	–	–	B, (++)	–	–
Zaunkönig		+	–	–	B, (++)	–	–
Zilpzalp		+	–	–	B, (++)	–	–

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung zur Einfahrtsverbreiterung auf das Winterhalbjahr (Bauzeitenregelung) wird erreicht, dass keine brütenden Vögel mit Freinestern in Gebüsch oder Baumkronen verletzt oder getötet werden, resp. abgelegte Eier oder noch flugunfähige Jungvögel zu Schaden kommen.

b) Nr. 2: Störung

Durch Rodungsarbeiten und Oberbodenabtrag während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten kann es zu Störungen kommen, durch die z. B. brütende Vögel während der Ei-

und Nestlingsversorgung zur Flucht gedrängt werden und in der Folge Gelege auskühlen oder frisch geschlüpfte Tiere zu einem vorzeitigen Verlassen ihres Schlupfstandortes veranlasst werden. Dies kann alle Brutvögel in Baustellennähe betreffen, wiegt aber nur bei Arten in ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der lokalen Population schwer.

Im Nachgang zur geplanten Neubebauung des Plangebietes sollen die verbleibenden Randflächen mit Laubbäumen bepflanzt werden, die in einigen Jahren auch größere Kronen ausbilden. Die bauzeitlich beschränkten Einbußen an nur wenigen vorhandenen Gebüschern und noch jungen Bäumen (vor allem neben der geplanten Einfahrt) werden das lokale Vorkommen allgemein verbreiteter und häufiger Singvogelarten aus dem angrenzenden Umfeld nicht nachhaltig vermindern.

c) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die 6. Änderung des Bebauungsplans sieht einen Oberbodenabtrag sowie im Einfahrtsbereich eine geringfügige Gehölzentnahme vor. Es gehen unter den Vogelbrutstätten höchstens jährlich neu angelegte Freinester in den Baumkronen im Feldgehölz (Baumhecke) verloren. Boden-, Höhlen- und Nischenbrüter sind nicht betroffen. Eine Neuanlage an anderen Stellen im Plangebietsumfeld ist für allgemein verbreitete Arten problemlos gegeben (so im östlich, nördlich und westlich angrenzenden Agrar- und Gehölzbereich) und soll durch vorsorgliche Maßnahmen (Anpflanzung ergänzender Bäume und Hecken im Plangebietsrandbereich, s. Gestaltungskonzept in Abb. 4) auch langfristig unterstützt werden.

Der Bebauungsplan sieht eine hohe Gesamtversiegelung der Plangebietsfläche vor. Damit gehen Grünflächen verloren, die als Insektenlebensraum fungieren und dadurch Nahrungsräume für Vögel u. a. gesetzlich geschützte, wildlebende Tiere bilden. Dies ist leicht ersetzbar.

d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

Innerhalb des Plangebietsareals kommen nach vorliegender Kenntnis keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten vor oder sind dort zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist deshalb auszuschließen.

Für a) - d) gilt:

Da durch das Vorhaben unter Zugrundelegung unten präzisierter Kompensationsmaßnahmen gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. **Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.**

e) Betroffenheit weiterer besonders geschützter, wild lebender Tierarten

Über die Betroffenheit der oben aufgeführten, europarechtlich geschützten Tierarten hinaus, lebt im Areal des Planungsbereiches ein weiteres Faunenelement, das aufgrund seiner Listung in der Bundesartenschutzverordnung nach § 44 in Verbindung mit § 7 BNatSchG ebenfalls zu

schützen ist. Hierbei handelt es sich um die Eidechsenart **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*). Die Verletzung oder Tötung dieser Tiere ist durch eine vom Vogelschutz abweichende Bauzeitenregelung vermeidbar. Außerdem sind im Zuge der Konzeptionierung eingriffsbedingter Ausgleichsmaßnahmen deren Habitatbelange ebenfalls zu berücksichtigen.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 4 wird für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 5.1 abgeleitet worden. Die konkrete Verortung von Kompensationsmaßnahmen ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Schutz vor Verletzung und Tötung ab und sind zwingend erforderlich für die Schonung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder für den Schutz vor Störungen.

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Profitierende Arten
1 V _{AS}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung nur im Zeitraum 1.10. – 28.02.) <i>Abweichungen hiervon sind unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung möglich.</i>	Vogelarten, die in Hecken oder auf Bäumen brüten
2 V _{AS}	Die Baufeldfreiräumung durch z. B. Abschieben des Oberbodens, darf in den <u>Randbereichen des Planungsareals (10 m-Streifen)</u> nur im Zeitraum außerhalb der Überwinterung und Eiablage von Reptilien im Boden (also von 1. März bis Ende April oder vom 15. September bis zum 15. Oktober) <u>begonnen</u> werden. <i>Abweichungen hiervon sind unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung möglich.</i>	Blindschleichen u. a. Reptilien
3 V _{AS}	Ersatz der bau- und betriebsbedingten Einbußen an Brutplatznutzung in Gebüsch und Bäumen im randlichen Bereich des B-Planareals (idealerweise zweireihig, ähnlich einer norddeutschen Knickhecke) und ggf. auch außerhalb davon, innerhalb des betroffenen Naturraums und im ökologischen Zusammenhang der lokalen Vogelpopulationen	Alle Vogelarten

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d. h. CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*), zielen auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab. In Tab. 3 wurde für keine Art die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Somit entfällt dies.



5.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen für besonders geschützte Arten

- Unmittelbare Inkenntnissetzung der Naturschutzbehörde bei Entdeckung gesetzlich geschützter, wild lebender Tiere während der Baumaßnahmen (Vorsorgepflicht für evtl. notwendige, fachgerechte Rettungsmaßnahmen; Abwehr eines möglichen Umweltschadens)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten durch Einsatz für die Außenbeleuchtung von ausschließlichen Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren
- Errichtung von 2 Sitzstangen aus Rundholz als Sitzwarte für nahrungssuchende Greifvögel im Plangebietsumfeld (hier für Rotmilan und Turmfalke)
- Anlage von je zwei Astschnitt- und Steinhaufen in sonnenexponierter Lage auf freizustellende Bereiche des ehemaligen Bahndamms (inkl. Sandlinse als Untergrund) für im Planungsgebietsrand vorkommende Blindschleichen (*Anguis fragilis*) u. a. Reptilien. Alternativ kann der anfallende Bodenabtrag für die Baufelderschließung in die Ausgleichsfläche am Nordrand des Planungsareals geschoben und dort zu einem Wall mit seichtem Hangabfall nach Süden und steiler Böschung nach Norden moduliert werden. In zwei gehölzfrei bleibenden Kuppenbereichen (jeweils 3 m x 3 m) könnten die oben benannten Astschnitt-/Steinhaufen ebenso sonnenexponiert platziert werden. Im südlichen Wallfußbereich ist eine dichte Strauchbepflanzung allerdings erforderlich, damit Eidechsen schnell erreichbare Versteckplätze finden, wenn sie auf der Parkplatzfläche von rangierenden Fahrzeugen „bedrängt“ werden.
- Die Baumhecke am Ostrand des Planungsareals hat die Funktion einer Biotopvernetzung. Diese wird im Zuge der Einfahrtsverbreiterung verkürzt, bzw. die Lücke zum angrenzenden Baumheckenbestand vergrößert. Im Geäst kletternde, aber auch fliegende Tiere überwinden eine 10 m-breite Gehölzlücke nicht immer problemlos. Daher ist eine Platzierung von jeweils einem großkronigen Baum beiderseits der Einfahrt ein Lösungsansatz, insbesondere, wenn sogar eine Überlappung der beiden Baumkronen auf lange Sicht erwartet werden kann, bzw. gefördert wird. Sollte die Errichtung eines Einfahrttors erwogen werden, können auch die seitlichen Stützpfiler über einen Torbogen miteinander verbunden werden. Bei Bühnenbau-ähnlicher Ausführung (Rohrgestänge mit breiterer Grundfläche, die sich als Lauffläche eignet) und Begrünung mit Schlingpflanzen (z. B. mit Wildem Wein, *Vitis vinifera*, oder *Parthenocissus tricuspidata*, Waldrebe, *Clematis spec.*, oder Geißblatt, *Lonicera spec.*) ist eine gleichwertige Funktion erreichbar.
- Geplante Begrünungsbereiche (randständig oder auf dem oben erwähnten Erdwall) sollten zur Förderung wertgebender Tagfalterarten als Raupen- und Futterpflanzenangebot durch Einsaat von blütenreichen Mischungen mit z. B. Sommerflieder (*Buddleia spp.*), Klee- und Hornkleearten (*Trifolium spp.* und *Lotus spp.*), Ginster (*Genista spp.*), Luzerne (*Medicago sativa*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Bunte Kornwicke (*Coronilla varia*), Wicken (*Vicia spp.*) sowie Thymian (*Thymus spp.*), Dost (*Oreganum spp.*) erfolgen.



6 Fazit

- ☞ Die Prüfung der geplanten 6. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet“ in Weinsheim hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden **Artenschutzbeitrag** hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Oberwallmenach, der 30.12.2022



Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

7 Verwendete Quellen

- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU-Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**
- GRÜNWALD, A. & G. PREUß (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit in Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **170(2)**: 73 S. Bonn-Bad Godesberg.
- MKULNV NRW (2013):** Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- RENNWALD, E, TH. SOBczyk & A. HOFMANN (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70(39)**: 243 – 283. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- SIMON, L., M. BRAUN, TH. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, TH. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (Hrsg.), 51 S., Mainz.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44** (Sept. 2008).